

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

**Heft:** 35

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

— wird in den zukünftigen Schlachten ihren Platz als Mitentscheiderin derselben ebenso gut wieder einnehmen, wenn auch unter schwierigeren Umständen, wie ehemals. M.

**Debes' Karte von Unter-Egypten, nebst Spezialkarten des Suezkanals, der Umgebungen von Kairo und Alexandrien zc.** Verlag von Wagner und Debes in Leipzig. Preis Fr. 1. 35.

Die vorliegende Karte wird allen denen sehr willkommen sein, welche die sich entwickelnde Aktion in Egypten genauer verfolgen wollen. Bei der Herstellung soll außer den offiziellen Karten zc. ein umfangreiches handschriftliches Quellenmaterial an Aufnahmen und Kroquis benützt worden sein. Die technische Ausführung ist sehr gut und, soweit es der kleine Maßstab gestattet, auch sehr übersichtlich. Wir empfehlen die Karte bestens.

## Gedgenossenschaft.

**Dienstbefehl für den Vorkurs der Infanterie und Schützen der VI. Division vom 28. August bis inkl. 6. September 1882.**

(Schluß.)

### VIII. Unterkunft.

Soweit nicht Kasernen zur Disposition stehen, werden die Truppen kantoniert. Wo Offiziere und Instrukteure in der Kaserne untergebracht werden können, soll dies geschehen.

Im Uebrigen sind maßgebend die §§ 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220 und 221 des Verwaltungsreglements vom 9. Dezember 1881.

### IX. Leistungen der Gemeinden.

Es kommen zur Anwendung die §§ 229, 230, 231 und 232 des Verwaltungsreglements vom 9. Dezember 1881.

### X. Verpflegung; Ordinare.

Im Vorkurs wird die XI. Infanteriebrigade und das Schützenbataillon durch die Verwaltungskompanie, die XII. Infanteriebrigade bis und mit dem 6. September durch Lieferanten verpflegt.

Am 7. September inklusive tritt Verpflegung für alle Truppen, die an den Brigademanövern, und am 10. September aller Truppen der Division durch die Verwaltungskompanie ein.

Das Heu für die Pferde wird von den Gemeinden gegen Quitschein, der Hafer von bestellten Lieferanten der Gedgenossenschaft geliefert (§§ 22, 23, 24 des Verwaltungsreglements vom 9. Dezember 1881).

Zur Sicherstellung der Verpflegung und Uebernahme der Kantonnements haben schon am 27. August, Mittags, in den Sammelorten der Bataillone einzurücken:

Die Quartiermeister, die Fouriere und je 2 Mann per Kompanie.

### XI. Verhalten der Truppen in den Kantonnements.

§§ 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 des Dienstreglements vom 19. Juli 1866, mit vom Bundesrathe unterm 10. Januar 1882 genehmigten Abänderungen.

Die Kompanieoffiziere sind thunlichst in der Nähe ihrer Truppen unterzubringen (§ 215 des Verwaltungsreglements).

Die Krankenzimmer sind am Einrückungstage durch den Arzt zu übernehmen.

Mannschaft, welche wegen Krankheit vom Ausrücken dispensirt ist, soll den Tag über sich im Krankenzimmer aufhalten.

Für Beschädigungen aus Muthwillen oder Nachlässigkeit in Zimmern und Gängen, an Zimmern- und Kochgeräthen, an Geschirren und Werkzeug zc., haftet der Urheber. Kann derselbe nicht ausgemittelt werden, so wird aus dem Ordinare Vergütung geleistet, welche vor dem Abmarsche der Truppe an die Kasernen-

verwaltung oder die Kantonnements-Eigenthümer zu berichtigen ist. Dagegen fallen Abgänge in Zimmer, Küche und Stall, welche durch den Gebrauch eintreten und ohne daß Muthwillen zc. die Veranlassung sind, den Besitzern zur Last, ebenso etwaige Extra-Reinigungsarbeiten in Kasernen, Küchen und Abtritten, welche von früheren Bewohnern der Lokaltäten herrühren.

Die Truppen und speziell die Kantonnementswachen haben sich in die bürgerlichen Verhältnisse nicht einzumischen; hingegen sollen sie Zivilisten, welche sich der Beleidigung von Militärpersonen oder der Störung der nachlässigen Ruhe der Truppen schuldig machen, abfassen, jedoch der Zivilpolizei zur Bestrafung übergeben.

### XII. Besoldung.

Der Sold wird ausbezahlt am 6. September und am letzten Dienstage.

(§§ 137 und 138 des Dienstreglements vom 19. Juli 1866 und 10. Januar 1882).

### XIII. Tagesordnung.

Für die Tagesordnung sind die §§ 78 und 79 des Dienstreglements maßgebend.

Die Tagwache ist auf 5 Uhr festgesetzt (§§ 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100) des Dienstreglements vom 19. Juli 1866/10. Januar 1882.

### XIV. Tagesanzug.

Maßgebend sind die §§ 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89 und 90 des Dienstreglements vom 19. Juli 1866 und 10. Januar 1882.

Im Ferneren sind folgende Vorschriften zu beachten:

#### I. Tenue zur Arbeit:

- 1) Offiziere: Diensttenue, wenn die Mannschaft in Diensttenue, und Blouse oder Kaput, wenn die Mannschaft in Blouse oder Kaput austrückt.
- 2) Unteroffiziere und Soldaten: Tenue nach jeweiligem Befehle.

#### II. Tenue außer der Arbeitszeit und außer dem Quartiere:

- 1) Auf Reisen, Spaziergängen, bei besonderen Anlässen (Theaterbesuchen u. s. f.):
  - a. Offiziere: Diensttenue.
  - b. Unteroffiziere und Soldaten: Diensttenue.

Einzeldienstenden Offizieren wird gestattet, die Feldmütze zu tragen.
- 2) Ueber Mittag:
  - a. Offiziere: Diensttenue.
  - b. Unteroffiziere und Soldaten: Diensttenue.
- 3) Am Abend:
  - a. Offiziere: Diensttenue mit Feldmütze.
  - b. Unteroffiziere: Diensttenue mit Feldmütze.
  - c. Soldaten: Quartiertenue.

### XV. Instruktionmaterial.

Das Material für die Schießübungen wird vom Instruktionpersonal angewiesen und von diesem wird auch die Wiederinstandstellung angeordnet. Diesbezügliche Rechnungen, vom Kreisinstruktor visirt, sind unverzüglich den Regiments- resp. Bataillons-Quartiermeistern zur Erledigung einzureichen.

### XVI. Munition.

Die von den kantonalen Zeughausverwaltungen zu liefernde Munition ist von den Bataillonskommandanten zu untersuchen.

Die Kommandanten bringen im Munitionsrapporte die erhaltenen Patronen in den Eingang, die verwendeten in den Abgang; der nicht verwendete Salvo geht wieder in die Zeughäuser zurück und wird im Rapporte angemerkt. Offene Metallpatronen sind nur in sorgfältiger Verpackung und mit Papier- und Pergamentzwischenlagen in soliden Kisten und in kleineren Quantitäten zum Transporte gelangen zu lassen.

Im Munitionsrapporte ist das Fabrikationsjahr der Patronen anzugeben und über deren Qualität zu rapportiren.

Es sind die Munitionsrapporte der einzelnen Bataillone kantonsweise zusammenzustellen und die Rapporte der Bataillone dem Munitionsrapporte des Regiments, resp. der Brigade beizulegen.

Die Munitionsrapporte sind von den Bataillonskommandanten zu unterzeichnen.

Klagen über die Munition sind dem Waffenschef der Infanterie zu Händen des eig. Militärdepartements zu übermitteln.

**XVII. Strafsjustiz.**

Ist die Wahrscheinlichkeit für ein unter das eig. Militärstrafgesetz fallendes Verbrechen vorhanden, so hat der betreffende Bataillonskommandant sofort einen geeigneten Offizier mit der Veruntersuchung zu betrauen und das Brigadekommando zu benachrichtigen, behufs Ueberweisung an den Auditor.

**XVIII. Postdienst.**

Während des Vorkurses ist die Post durch die Regimentsbureau zu besorgen, welche sich hiefür von jedem Bataillone einen geeigneten Soldaten zurhelfen lassen.

Beim Schützenbataillone besorgt das Bataillonsbureau den Postdienst.

Den Poststellen mit Werthgegenständen betreffend, sind die Poststellen angewiesen, Geldsendungen und einzuschreibende Postgegenstände (Pakete über 2 kg. Gewicht und mit Werth, rekommandirte Briefe, Groups und Geldanweisungen) an die einzelnen Adressaten bestellen zu lassen, in der Weise, daß die betreffenden Adressaten durch einen von der Bestimmungsstelle anzustellenden und als gewöhnlichen Brief zu vertragenden Noth vom Eintreffen einer Sendung benachrichtigt und diese letztere dem Adressaten selbst, welcher sich durch Vorweisung seines Dienstbüchleins zu legitimiren hätte, ausgehändigt würde. — Die Kommandirenden haben die Truppen von dieser Anordnung unterrichten zu lassen.

**XIX. Dienstpferde.**

Die Regimentskommandanten haben darüber zu wachen, daß nur durchaus dienstfähige und namentlich keine ausrangigten Kavalleriepferde eingeschätzt werden. Diese letzteren tragen als Kennzeichen einen Ausschnitt am äußeren Rande des linken Ohres in der Gestalt eines Dreiecks.

Es dürfen nur Pferde mit gutem Beschlage angenommen werden; schlechte Beschlage haben die betreffenden Offiziere sofort auf ihre Kosten durch neue zu ersetzen. Gleichweise sollen die Pferde mit gutem Beschlage aus dem Dienste treten.

Die Kosten für Beschlage während des Dienstes trägt der Bund.

Das Reitzeug ist ebenfalls zu untersuchen; namentlich sind Sättel, deren Riemen mangelhaft gepolstert sind, zurückzuweisen und durch die Eigenthümer auf ihre Kosten nachpolstern zu lassen.

**XX. Zivilbediente.**

Zivilbediente tragen ein rothes Armband und stehen unter dem Militärstrafgesetze. Jeder Stab führt ein Verzeichniß seiner Bedienten und versieht den Einzelnen mit einer Legitimationskarte.

**XXI. Gewerbetreibende.**

Die Kantonspolizei wird nur solchen Wirthen, Händlern u. s. f. die Erlaubniß geben, an Übungsplätzen, in Kantonnementen u. s. f. ihr Gewerbe zu betreiben, welche die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt haben.

Die Bataillonskommandanten haben auf Qualität von Speisen und Getränken ein wachsames Auge zu halten und Verkäufer, welche sich hierin oder durch ihr Betragen gegen die Ordnung vergehen, wegzuweihen.

Mit Bezug auf den Verkehr solcher Händler mit Militärs stehen erstere ebenfalls unter dem Militärstrafgesetze, was denselben zur Kenntniß zu bringen ist.

**XXII. Landschaften.**

Landschaften ist im Vorkurse möglichst zu vermeiden und vorkommenden Falles nach dem Verwaltungsreglemente am Schlusse des Vorkurses zu erledigen.

Zu diesem Besufe hat das schweizerische Militärdepartement einen Feldkommissär bestellt.

**XXIII. Diverse Bestimmungen.**

Wo verschiedene Truppeneinheiten oder Truppen verschiedener Waffen auf einem demselben Waffenplatz oder Kantonnement sich befinden, ist der im Grade höchste Offizier Platzkommandant.

Die Postzeitstunde für Offiziere wird auf 11 Uhr angesetzt.

**XXIV. Berichte und Rechnungsstellung.**

Es haben nach Schluß des Vorkurses abzuliefern:

Die Bataillonskommandanten an die Regimentskommandanten:

- 1) Einen Schulbericht nach Formular,
- 2) die Verzeichnisse der Nichteingerückten (nach Organisation des Personellen an die Kantone),
- 3) die Qualifikationslisten nach Verordnung vom 8. Januar 1874,
- 4) die Schießtabellen, als Beilagen zum Schulberichte,
- 5) den Munitionsrapport,
- 6) Gefechtsrapporte,
- 7) Verzeichniß der mit dem Dienste im Rückstande sich befindenden.

Nach dem Truppenzusammenzuge:

- 8) Verzeichniß der für die Offizierbildungsschule vorgeschlagenen sind direkt an den Waffenschef der Infanterie zu senden (§ 8 der Verordnung betreffend Ernennung und Beförderung vom 8. Januar 1878).

Die Regimentskommandanten berichten unter Beilegung der Bataillonsberichte an die Brigadekommandanten, letztere an den Divisionär.

**Unterrichtsplan für den Vorkurs.**

Soldatenschule 10 Stdn., formelles Traktiren 4 Stdn., Kompagnieschule inkl. Gefechtsereuziren 10 Stdn., Bataillonschule 6 Stdn., Regimentschule 4 Stdn., Brigadeschule 4 Stdn., Sicherungsdienst (theoret. Unterricht, der Komp. im Bataillonsverbande, einzelner Bat. gegen einander, des Regiments) 14 Stdn., Gewehrkenntniß 2 Stdn., Schießübungen inkl. Gewehrrein. und Waffenkontr. 6 Stdn., Monaterdienst (Erstellen von Rüd. und Jägergräben) 2 Stdn., innerer Dienst und Militärorganisation 4 Stdn.; total 66 Stunden.

Prüfung der Offiziere: Ueber Reglementkenntniß 2 Stdn., Sicherungsdienst 2 Stdn., Gefechtsmethode 1 Std.

Prüfung der Unteroffiziere: Ueber Sicherungsdienst 1 Std., inneren Dienst 1 Std., Feuerleitung 1 Std.

Lägerweihen, im Juli 1882.

Der Kommandant der VI. Armee-Division:  
J. C. Egloff, Oberst-Divisionär.

— (Division VI. Vorschriften über den Gesundheitsdienst.) Im sanitarischen Interesse des Truppenzusammenzuges der VI. Division ist es angezeigt, diejenigen Maßregeln zu bezeichnen, welche geeignet sind, den Gesundheitszustand der Mannschaft zu bewahren und krankmachende Einflüsse fernzuhalten oder zu beseitigen.

Es wird die Aufgabe der Aerzte und der Sanitätsmannschaft sein, die zu diesem Zwecke in früheren Diensten erworbenen Kenntnisse im Vorkurse wieder aufzufrischen, zu ergänzen und sodann zu Gunsten der Truppen zu verwerthen; um letzteres mit Erfolg thun zu können, ist es notwendig, daß die Sanitäts-truppen auch in rein militärischer Beziehung ihrer Aufgabe bewußt und derselben gewachsen sind, und daß sie sich auch in dieser Hinsicht allen andern Truppen ebenbürtig zeigen. —

Im Allgemeinen werden die Militärärzte auf die Reglemente, Spezialverordnungen und Dienstbefehle hingewiesen; folgende Anordnungen erfolgen theils in erläuternder, theils in ergänzender Absicht.

Es ist von besonderem Werthe, daß die beim Einrücken sich krank meldende Mannschaft nach möglichst einheitlicher Art und Weise untersucht, resp. ausgemustert werde; diese Einheit mit entsprechendem Erfolge ergibt sich aber bloß durch das strikte Beobachten der gesetzlichen Vorschriften.

Leute, über deren Dienstfähigkeit ein begründeter Zweifel besteht, werden besser zur Entlassung empfohlen, als festgehalten; sie veranlassen für den Dienst nur unnütze Schwierigkeiten und sind außer Stand, ihre militärische Kenntnisse zu erweitern.

Die relativ gesunde, im Dienst verbleibende Mannschaft ist in Bezug auf ihre Kleidung (bei der Infanterie speziell Fußbekleidung) zu untersuchen; bestehende Mängel sollen nicht bloß gerügt und rapportirt, sondern möglichst verbessert werden.

Fußkrankheiten rühren meistens von unrichtiger Beschaffenheit

des Schuhzeuges her; dieses ist daher besonders aufmerksam zu untersuchen und auf Verbesserung des schlechten zu dringen.

Zeitweises Waschen der Füße, richtiges Schneiden der Fußnägel, Aufweichen und Auskratzen von Hühneraugen und Hautschwielen, sind scheinbar geringfügige Dinge; genaue Behandlung derselben ist jedoch im Stande, die Marschtüchtigkeit einer Truppe bedeutend zu heben. Starkschwügende Füße sind entsprechender Behandlung durch den Mann selbst mittelst Waschungen und Anwendung von adstringirenden Fußpulvern zu empfehlen.

Statt schmutziger, zerrissener Strümpfe sind reine, glatte Fußlappen zu empfehlen.

Die Qualität der Nahrungs- und Genußmittel, welche den Truppen geliefert werden, soll der Aufmerksamkeit der Sanitäts-offiziere nie entgehen; sie werden in Verbindung mit den Verwaltungsoffizieren die Beschaffenheit von Fleisch, Brot, Wein, Milch etc. fortwährend kontrolliren; nöthigenfalls haben sie sich zu diesem Zwecke mit den örtlichen Gesundheitsbehörden in Verbindung zu setzen; besonders dann, wenn spezielle chemische Untersuchungen nöthig werden.

Der Mannschaft ist anzuempfehlen, ihre Festsaschen jedenfalls nicht mit Schnaps, sondern mit Wein, und zwar wo möglich mit Naturwein, zu füllen, sollte derselbe auch einen ziemlich großen Gehalt von Säure haben. Der Genuß von Bier ist in militärischen Verhältnissen und hauptsächlich auf dem Marsche nicht zu empfehlen. Sehr zu empfehlen ist dagegen als Getränk Kaffee oder Thee, welchem etwas Zucker oder Cognac zugesetzt ist.

Rasches Trinken von großen Quantitäten Wasser bei erhitztem Körper ist zu vermeiden, besonders wenn die körperliche Bewegung, wie bei Halten, Rasten etc., plötzlich eingestellt wird. Sowohl auf dem Marsche als in den Kantonnementen haben die Aerzte ihr Augenmerk auf die Qualität des Trinkwassers zu richten, theils durch direkte Untersuchung, theils durch Nachfrage bei ortsfundigen Personen.

Bei sog. Steh- oder Sodbrunnen ist hauptsächlich die Nähe von Senkgruben, Kloaken etc. zu berücksichtigen; oberflächliche (hölzerner) Brunnenleitungen werden oft durch Düngen mittelst Jauche in Wiesen, Baumgärten etc. infiziert und gesundheitsschädlich gemacht.

Die durch die Verwaltungsoffiziere der Truppen ermittelten Verfalltatsachen, Krankenzimmer, Arrestlokale etc. sind der genauesten Kontrolle der Sanitäts-offiziere empfehlen.

Sie werden sich persönlich davon überzeugen, ob die genannten Lokalitäten an und für sich möglichst hell und trocken sind, ob sich in ihrer nächsten Nähe nicht gesundheitsschädliche Elemente finden in der Form von Düngergruben mit thierischen und pflanzlichen Abfällen, offenen Aborten etc.; letztere wären mit Erde zu bedecken, letztere gehörig zu desinfiziren und wenn möglich zu entleeren.

Bei den örtlichen Gesundheitsbehörden ist zu erfragen, ob und in welchen Lokalitäten einer Ortschaft Infektions-Krankheiten vorkommen oder jüngst vorgekommen sind; solche sind entweder ganz zu vermeiden oder im Nothfalle erst nach gründlicher Reinigung und Desinfektion zu beziehen.

Schulhäuser, resp. Schulzimmer, sind häufig Herde von Infektions-Krankheiten und bedürfen deshalb besonders genauer Nachfrage und Inspektion.

Sollten Fälle von Infektions-Krankheiten vorkommen, so haben die Aerzte für sofortige Isolirung und Evakuirung der Erkrankten und ferner dafür zu sorgen, daß die betreffenden Lokalitäten desinfiziert und wenn möglich verlassen werden.

Die Benutzung schlechter Abtritte, mit morschen, durchtränkten Holzbestandtheilen, ist entweder zu verbieten oder es sind dieselben zu schließen und durch solche zu ersetzen, welche im Freien hergestellt werden; in letzteren müssen die Exkremente regelmäßig desinfiziert und möglichst bald abgeführt werden.

Das Verhalten der Mannschaft auf den Marschen erfordert militärische und sanitärische Maßregeln, deren Kenntniß und Beachtung bei den Sanitätstruppen vorausgesetzt werden darf und muß.

Schließlich ist zu betonen, daß es während des Vorkurses Aufgabe der bei den Korps verweilenden Aerzte ist, durch hygienische Vorträge, Belehrungen und Demonstrationen das Interesse der

Leute für die Gesundheitsmaßregeln zu wecken, ihre Ansicht zu mehren und dadurch wesentlich zur Erzielung eines günstigen Gesundheitszustandes bei den Uebungen der VI. Division beizutragen.

Unterstraf, 30. Juni 1882.

Dr. G. Welte, Divisionsarzt VI.

Benachrichtigt, durch Druck zu vervielfältigen und an sämtliche Stäbe, Kampagniechefs und das Sanitätspersonal zu vertheilen. Lägerweilen, im Juli 1882.

Egloff, Oberst-Divisionär.

Bern. Der Waffenchef der Infanterie, Herr Oberst Fels, hat am 8. August an die Kreisinstruktoren ein Kreis Schreiben erlassen, in welchem es unter Anderem heißt: Die ersten Rekrutenschulen des laufenden Jahres haben wieder so wenig Offizier-Bildungsschüler ergeben, daß zu befürchten steht, es werde die zur Komplettirung des Offizierkorps notwendige Zahl nicht in die diesjährigen Schulen gesandt werden können. Auffällig ist, daß beinahe durchweg aus der ländlichen Bevölkerung sehr wenig Offiziere mehr hervorgehen. Es deutet dies auf einen schwerwiegenden Fehler in der Auswahl, da in der ländlichen Bevölkerung von jeder tüchtigen Kräfte zu finden waren, die, wenn sie auch nicht durch sehr hohe Bildung glänzten, diese durch Charakter, durch praktisches Wesen und durch die Gewohnheit des Umganges mit der Mannschaft zu ersetzen wußten. Werden die Offiziere nur aus den Städten rekrutirt, so liegt darin für die Volkstüchtigkeit unseres Wehrwesens eine große Gefahr, da in Folge dessen die Offiziere außer Dienst viel zu wenig in Berührung mit der Großzahl der Bürger kommen und der militärische Geist und das Verständniß für unser Wehrwesen in der Landbevölkerung nach und nach erlischt. Die Kreisinstruktoren werden darauf aufmerksam gemacht, der Auswahl von Offizier-Bildungsschülern ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken und dabei die in Vorstehendem gegebenen Anmerkungen möglichst zu berücksichtigen.

— Zu den künftigen Herbst zwischen Perugia und Spoleto in Umbrien stattfindenden Manövern der italienischen Armee wurden vom Bundesrath abgeordnet Oberst-Divisionär Gerevole und Stabshauptmann N. von Planta; zu den französischen Herbstübungen Oberst Coutau, Oberstleutnant Hungerbüchler, Major Thelln und Dragonerobertleutnant Reinhardt v. Wattenwyl; die deutschen Manöver werden besucht werden von Oberst Brigadier Bischoff, Artillerie-Oberstleutnant Roth und Fahrländer, Oberstleutnant im Generalstab.

— (An die Schweiz, Verwaltungsoffiziere.) Herr Kamerad! Wie Sie bereits durch die Presse vernommen haben werden, hat in seiner Sitzung vom 24. Juli abhin der Verwaltungsoffiziersverein der Stadt Bern und Umgebung beschlossen, die Gründung eines eidgen. Verbandes sämtlicher Verwaltungsoffiziere anzustreben und ist der unterzeichnete Vorstand beauftragt worden, die nöthigen Schritte zur Ausführung dieses Projektes einzuleiten.

Indem wir diesem, uns gewordenen Auftrag hiemit nachkommen, beehren wir uns, Ihnen nachstehend in aller Kürze die Entstehung unseres Vereinsbeschlusses zu erklären und hoffen wir damit zuversichtlich, Ihre Sympathie für das Projekt zu erwerben.

Am 25. Juni hatte unser Verein eine Reflektionsitzung vorgenommen, an welche sich nach gethauer Arbeit eine gefällige Zusammenkunft schloß. Diesen Anlaß benutzte einer unserer Kameraden, zugleich höherer Verwaltungsoffizier, die Gründung eines eidgen. Vereins für die Offiziere unserer Truppengattung anzuregen, welche Gedanke von sämtlichen Anwesenden freudig begrüßt worden ist.

Obgleich die Verhältnisse sich in den letzten Jahren bedeutend gebessert haben, wird zur Stunde unsere Truppengattung hin und wieder noch verkannt und es weiß männiglich, daß nur zu oft noch bei vielen unserer Truppensführer das richtige Verständniß der großen Wichtigkeit unserer Truppengattung fehlt und die Berechtigung von deren Existenz hie und da noch angezweifelt wird.

Diese Existenzberechtigung aber für die Zukunft zu sichern, soll das Bestreben eines eidgen. Verwaltungsoffiziersvereins sein. Durch gemeinsames Wirken für unsere gute Sache, durch gegen-

seitige Belchrung und Ausbildung wollen wir der Verwaltungstruppe denselben Rang in der Armee erringen, der ihr gebührt.

Wir wünschen im Fernern die Probezeit der Einführung unseres neuen Verwaltungsreglements zu benutzen, uns über dessen Vor- und Nachtheile gegenseitig auszusprechen, so daß wir nach Ablauf der drei Jahre ein gemeinsames Urtheil darüber abgeben können, das alsdann vor definitivem Inkrafttreten des Reglements zweifelsohne gewichtig in die Waagschale der kompetenten Behörde fallen wird.

Endlich sollen für unsere Truppengattung wichtige Fragen einer allgemeinen Diskussion unterworfen und nebenbei der Geist der Kameradschaft im Offizierskorps geweckt und gepflegt werden.

Dies sind in gedrängten Zügen die Gründe, welche uns zu unserem Projekte veranlaßt haben und zweifeln wir auch keinen Augenblick, daß dasselbe bei dem größeren Theil unserer Kameraden Anklang finden wird.

Bei der Organisation des Zentralverbandes sowohl, als der Lokalsektionen gedenken wir auf Mitte Oktober eine größere Versammlung der Verwaltungsoffiziere in Luzern abzuhalten, an der wir hoffen auch Sie anwesend zu sehen.

Unser Verein wird Ihnen für diesen Anlaß einen Statutenentwurf vorlegen und durch eine geeignete Persönlichkeit näher über das Projekt referiren lassen.

Um uns aber schon jetzt über die Stimmung der Herren Kameraden zu unseren Ideen ein Bild machen zu können, erlauben wir Sie um Beantwortung der auf beigelegter Karte gestellten Fragen.

Ihre Antwort wollen Sie bis spätestens den 15. September an unsern Vorstand gelangen lassen.

Die an größeren Plätzen wohnenden Verwaltungsoffiziere bitten wir, zusammen über das Projekt zu diskutieren und sich gemeinsam über dasselbe auszusprechen.

Indem wir uns vorbehalten, Ihnen später ein Programm der vorgesehnen Zusammenkunft zuzusenden, empfehlen wir Ihnen unser Vorhaben zur gebührenden Berücksichtigung und zeichnen mit kameradschaftlichem Gruß und Handschlag

Bern, im August 1882.

Namens des Verwaltungsoffiziersvereins der Stadt Bern und Umgebung:

Der Präsident: Weber, Major.

Der Sekretär: G. Schmidt, Lieutenant.

— (Freiwillige Militärvereine in Basel) bestehen nach dem Bericht des Milit.-Depart., nachdem der Unteroffiziersverein wegen Mangel an Theilnehmung eingegangen, noch acht, das Kadettenkorps, der Artillerieverein, der Feldschützenverein, Schützengesellschaft des Grüttlvereins, Militärschützenverein, Feldschützenverein Rheben, Rheinklub und Militär-Sanitätsverein.

Der Artillerieverein war im Falle, aus einem erhaltenen Geschenke von 500 Fr. zwei Presse von 300 und 200 Fr. auszuweisen für Abfassung der besten populär und anregend geschriebenen Schrift zu Gunsten der schweizerischen Landesbefestigung. Es sind über diesen Gegenstand achtzehn Preisschriften eingelangt, deren Beurtheilung und Prämierung jedoch in das Jahr 1882 fällt. Als Preisgericht funktionirten die H. Obersten Bleuler, Philippin und Frei. Der Jahresbeitrag des Staates an den sehr thätigen Artillerieverein beträgt 330 Fr.

Der Feldschützenverein bestand 1881 aus 19 Ehren-, 4 Freien und 188 Aktivmitgliedern, zusammen 211 oder 18 weniger als im Vorjahr. Den Wassergattungen nach sind von den Aktivmitgliedern 153 Füsiliere, 11 Schützen, 7 Artilleristen, 6 vom Genie, je 1 von der Verwaltung und den Gulden und 9 Nicht-eingetheilte. Es haben 22 Zielschießübungen auf Distanzen von 225 bis 400 Meter und auf unbekannte Distanz stattgefunden.

Der Rheinklub, welcher im Jahr 1880 gegründet worden, besteht aus 10 Passiven (d. h. zahlende, meist Offiziere), aus 32 Aktivmitgliedern und 1 Lehrrekut. Von letzteren sind etwa ein Drittel Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Pontonier- und Genietruppen, die anderen sind Artilleristen und Infanteristen. Der Zweck des Vereins ist: sich im Fahren auf

dem Rhein auszubilden, wozu ihm das nöthige Material vom Waffenschef des Genie theilweise überlassen wird, und namentlich auch junge Kräfte für den Pontonierdienst heranzuziehen und auszubilden. Es sind die Bestrebungen dieses jungen militärischen Vereins um so mehr zu begrüßen, als bekanntlich gute Schiffsleute in Basel immer mehr zur Seltenheit werden. Der Verein hat jeweilen an Sonntagen Morgens von 6—9 Uhr 10 reglementarische Fahrübungen abgehalten, an welchen sich 25 Mitglieder theilhaft haben. Der Staatsbeitrag beträgt Fr. 41. 65.

Der Militär-Sanitäts-Verein wurde im Herbst 1881 gegründet und hat den Zweck, junge Leute, welche sich zum Sanitätsdienst eignen und demselben sich widmen wollen, heranzuziehen und einigermaßen vorzubilden und hiesigen Sanitätsfördernden Gelegenheiten zu weiterer Ausbildung und Uebung zu geben.

## A u s l a n d.

**Deutschland.** (Kaiser-Manöver.) An den großen Herbstübungen des V. und VI. Armeekorps werden im Gefolge des deutschen Kaisers (Hauptquartier Breslau) theilnehmen:

Die Generaladjutanten: General der Kav. Graf von der Goltz, General der Kav. Graf von Brandenburg I, Gen.-Lieut. und Milit.-Bevollm. in St. Petersburg von Werder, Gen.-Lieut. Fhr. von Steinaecker, Gen.-Lieut. Friedrich Wilhelm Prinz zu Hohenlohe-Jungingen, Gen.-Lieut. Chef des Milit.-Kabinetts von Albedyll;

die Generale à la suite: Gen.-Lieut. Graf Lehnardt, Gen.-Lieut. Fürst Radziwill, kais. russ. General à la suite, Milit.-Bevollm., Fürst Dolgorucki;

die Flügel-Adjutanten: Oberst von Lindquist, Major von Broesigke, Major von Plessen;

Ober Hof- und Hausmarschall und Ober-Stallmeister, General der Infanterie Graf Büdler, Hofmarschall und Gen.-Lieut. Graf von Perponcher, Vize-Ober-Zeremonienmeister und Hofmarschall des Kronprinzen Graf zu Eulenburg, Vize-Ober-Stallmeister von Rauch, Major Meyer;

Kelcharzt und General-Stabsarzt der Armee Dr. von Lauer, Stabsarzt Dr. Limann;

der Kronprinz des deutschen Reiches und von Preußen, Chef des Stabes der 4. Armees-Inspektion, Gen.-Major Mühske, Major Lenke vom Generalstab, Hauptmann von Wildenbruch, Adjutant;

der Kronprinz von Oesterreich-Ungarn, Prinz Wilhelm von Preußen, Prinz Friedrich Karl, Prinz Albrecht von Preußen, Erzherzog Johann Salvator von Oesterreich-Ungarn, Großfürst Wladimir von Rußland, Herzog von Sachsen-Altenburg, nebst ihren Adjutanten.

**Deutschland.** (Kaiser-Manöver.) Die große Parade des VI. Armeekorps am 8. September d. J. findet zwischen Schleitb., Peterwitz und Borwert Peterhof, Front gegen dieses Borwert, statt. Das Korps-Manöver des VI. Armeekorps am 9. September d. J. wird in dem Terrain zwischen den Ortschaften Wilschütz, Schleitb., Peterwitz, Künersdorf, Klein-Dels, Bühlau und Mirkau ausgeführt. — Die Uebungen des VI. gegen das V. Armeekorps am 11., 12. und 13. September leitet der Kaiser selbst, und ist darüber nur bekannt, daß sie zwischen Trebitz und der Straße Breslau-Dels stattfinden werden. Am 11. und 12. September sollen die Truppen mit Ausnahme der höheren Stäbe bivakiren, wobei jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß bei anhaltend sehr nasser und kalter Witterung die Truppen aus Gesundheitsrückichten anstatt in Bivaks in Nothquartiere gelegt werden.

## Bibliographie.

### E i n g e g a n g e n e W e r k e.

45. Beaujean, Victor, Dictionnaire des principaux termes de Géographie, de Topographie, de Géologie et d'art militaire. 8°. 151 p. Bruxelles, C. Muquardt.
46. Internationale Ausstellung für Elektrizität Paris 1881. Berichterstattung über die schweizerische Theilnehmung der Ausstellung. Herausgegeben vom schweizerischen Kommissariat. Folio. 17 S. Zürich, Drell Füssli u. Cie.
47. S a l q u i n, Die militärische Fußbekleidung, mit einem Vorwort von Oberstdivisionär Leconte. 8°. 125 S. Bern, Zent u. Reinert. Preis 2 Fr.
48. S e g u i n, L., Der nächste Krieg. 8°. 211 S. V. Auflage. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. Preis 4 Fr.